

(2) Das nachfolgende Grund- und Hilfsmaterial erhalten die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 von den Zulieferern für die Durchführung von Einzel- fertigungen und Reparaturen unverändert zu den für diese Zwecke geltenden besonderen Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966:

- textiles Material;
- zugerichtete Felle;
- Hutstumpen;
- Kunstleder;
- Leder, Besohlmaterial aus Gummi und Plaste.

§ 4

Preise für Lieferungen und Leistungen in Serienfertigung

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen Erzeugnisse des Wirtschaftszweiges Textil- Bekleidung/Leder in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(2) Textiles Material, zugerichtete Felle, Hutstumpen, Kunstleder, Leder, Besohlmaterial aus Gummi und Plaste, das die im § 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen zweckgebunden für die Herstellung von Erzeugnissen in Serienfertigung beziehen, ist von den Betrieben und Einrichtungen, von den Herstellungs- betrieben oder dem Produktionsmittelhandel zu den für die Serienfertigung geltenden Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform zu beziehen.

§ 5

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Ab- nehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Betrieben und Einrichtungen die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Dienstleistungs- abgabe nicht erhoben.

§ 6

Preisausgleich

(1) Die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 ver- rechnen die Differenzen zwischen Preisen vom 1. Ja- nuar 1967, zu denen sie beziehen, und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, zu denen sie weiterberechnen, mit dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —,

(2) Diese Betriebe und Einrichtungen haben beim Materialeingang Grund- und Hilfsmaterial, das zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen wird, auf den Stand der am 31. Dezember 1966 gel- tenden Preise umzurechnen. Die sich zwischen den Prei- sen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergebenden Differenzen werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zugeführt bzw. sind von den Betrieben an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(3) Die Betriebe und Einrichtungen haben die Zu- führungen und Abführungen getrennt nachzuweisen.

Zum Zwecke des finanziellen Ausgleichs können die Abführungen mit den Zuführungen verrechnet werden.

(4) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises regelt im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des Rates des Kreises die Termine der Verrechnung des Preis- ausgleiches und legt die Kontrollmaßnahmen fest. Im übrigen gelten die §§ 2 und 8 bis 13 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisaus- gleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung — Handwerker — (GBl. II S. 1109) entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen (Reparaturen und Dienstleistungen) für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— **Industriebetriebe, Betriebe der Kleinindustrie,
Handelsbetriebe, Betriebe der Landwirtschaft,
nichtstaatliche Einrichtungen —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Berechnung der Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevöl- kerung, insbesondere für Reparaturen und Dienstlei- stungen für die Bevölkerung, die durch Industriebet- riebe und Handelsbetriebe aller Eigentumsformen, Be- triebe der Kleinindustrie, Betriebe der Landwirtschaft (Betriebe) sowie durch nichtstaatliche Einrichtungen durchgeführt werden. Die Berechnung der Preise aller anderen Lieferungen und Leistungen der Betriebe (ins- besondere der typischen Lieferungen und Leistungen,